

## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der Entwurf für das novellierte Batteriesgesetz (BattG) liegt vor. Viele von Ihnen haben sicherlich schon mitbekommen, dass wir darin mit Registrierungsaufgaben bedacht worden sind, die wir künftig zusätzlich zu unseren Funktionen als beliebene Behörde und Gemeinsame Stelle der Hersteller im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wahrnehmen sollen.

Die stiftung ear verfügt über langjährige Praxiserfahrung im Aufbau und Betrieb eines Registers. Mit diesem Knowhow als Handwerkszeug sind wir in der Lage, schlanke und effiziente Prozesse aufzusetzen – und sie kurzfristig umzusetzen.

Auch in Sachen Harmonisierung im Zuge der Umsetzung der WEEE-Richtlinie gibt es Neuigkeiten: Wie bereits in der vergangenen INFObrief-Ausgabe angekündigt greift ab dem 01.01.2020 ein europaweit einheitliches Format bei der Registrierung von Elektro(nik)geräten wie auch den Ist-Input-Mitteilungen der in Verkehr gebrachten Geräte.

Das neue Datenformat gilt für Anträge, die ab dem 01.01.2020 gestellt werden. Alle älteren Anträge sowie erteilten Registrierungen bleiben im alten Format bestehen und müssen nicht angepasst werden.

Selbstverständlich halten wir Sie zum BattG und der Umsetzung der WEEE-Richtlinie in den kommenden INFObrief-Ausgaben auf dem Laufenden.

Ihr Alexander Goldberg



Vorstand

### Legende

	für Hersteller / Bevollmächtigte
	für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
	für Vertrieber
	für entsorgungspflichtige Besitzer
	für Betreiber von Erstbehandlungsanlagen
	für alle

### Inhalt

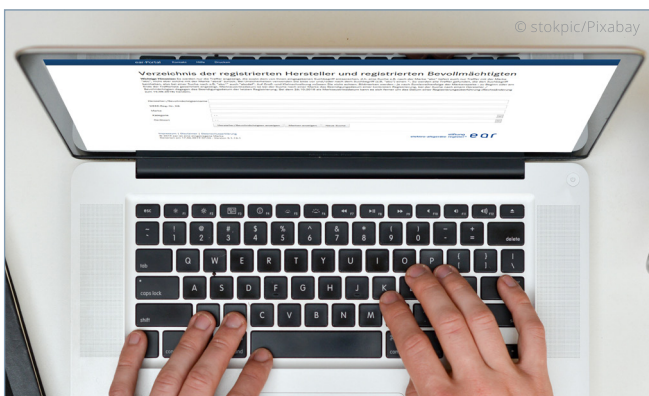
Treffsicher zum gesuchten Hersteller .....	2
ear-Portal: Verschlüsselungsprotokoll aktualisieren! .....	2
Elektro(nik)gerät oder Bauteil? EWRN-Jahrestagung 2019 .....	3
Durchgestrichene Abfalltonne: Symbol mit Wiedererkennungswert .....	4
E-Scooter im Anwendungsbereich des ElektroG .....	5
Gebühren für Prüfung von Optierungsanzeigen rechtmäßig .....	6
stiftung ear bald unter neuer Adresse .....	7
Nur noch eine Bankverbindung .....	7

### Mehr Infos im Netz



## Jahres-Statistik-Mitteilung 2018

Wie viele Tonnen Elektro(nik)altgeräte wurden vergangenes Jahr gesammelt? Wie teilten sich die Mengen auf die einzelnen Gruppen bzw. Kategorien auf? Und zu welchem Anteil lief die Rücknahme über Hersteller, Vertreiber und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ab? Ab Anfang Juli finden Sie die Zahlen der stiftung ear online in der [Jahres-Statistik-Mitteilung 2018](#).



Mit einer Teilnahmequote von rund 90% haben sich für das vergangene Berichtsjahr mehr Meldepflichtige an der Erhebung beteiligt als je zuvor. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

## ear-Portal: Verschlüsselungsprotokoll aktualisieren!

Ab dem 01.01.2020 lässt sich das ear-Portal inklusive der SOAP- und REST-Schnittstelle nur noch unter Verwendung des Verschlüsselungsprotokolls TLS 1.2 oder höher aufrufen. Wir folgen dabei den Empfehlungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), um Ihren Datenaustausch bestmöglich zu schützen. Bitte planen Sie sich bis dahin ggf. ein entsprechendes Update Ihrer Infrastruktur ein, um auch künftig die Funktionen des Portals nutzen zu können. Weitere Hinweise finden Sie im Servicebereich unserer [Homepage](#).

## Treffsicher zum gesuchten Hersteller

Wer in das [Verzeichnis der registrierten Hersteller und Bevollmächtigten](#) klickt, begibt sich ab jetzt auf eine scharf nach Treffern gefilterte Suche.

Es werden nur die Treffer angezeigt, die exakt dem eingegebenen Begriff entsprechen. Z.B. liefert die Suche nach der Marke „abc“ ausschließlich Ergebnisse mit der Marke „abc“, aber keine der Marke „abcd“.

Bei Unsicherheiten über die Schreibweise Ihres Suchbegriffs verwenden Sie bitte vor und/oder nach diesem einen \*. So werden auch alle Treffer angegeben, die den Suchbegriff beinhalten, beispielsweise bei der Suche nach „abc\*“ auch „abcd“ und „abcde“. Auf Groß- und Kleinschreibung müssen Sie nicht achten.

## Wählen Sie jetzt die neuen PBV-Vorsitzenden und deren Stellvertreter!

Das Wahljahr 2019 bei der stiftung ear geht in vollem Schwung weiter: Seit Ende Juni laufen die Benennungen der Kandidaten und die anschließenden Wahlen für die Produktbereichsversammlungs-Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

Sie sind ein bei uns registrierter Hersteller oder Bevollmächtigter? Dann freuen wir uns auf Ihre Teilnahme.

Durch Ihre Stimmabgabe wie auch die Mitarbeit in unseren unterschiedlichen Gremien haben Sie als Hersteller bzw. Bevollmächtigter die Möglichkeit, die stiftung ear aktiv mitzugestalten. Einen detaillierten Zeitplan mit den einzelnen Abstimmungsterminen für die Produktbereiche haben wir in der [INFObrief-Ausgabe 2/19](#) für Sie veröffentlicht.

Eine erste wichtige Etappe in Sachen Gremienneubesetzung ist bereits vollbracht: Die sechs bestehenden Produktbereichsversammlungen (PBV) haben mit großer Mehrheit den zur Abstimmung gestellten Entwurf einer Gemeinsamen Geschäftsordnung der stiftung ear-Expertengremien angenommen. Diese finden Sie ab sofort auf unserer [Homepage](#).

## Elektro(nik)gerät oder Bauteil? EWRN-Jahrestagung 2019

Die Abgrenzung zwischen Bauteil und Elektro(nik)gerät gilt aktuell als eine der brennendsten Praxisfragen zur WEEE-Richtlinie. Z.B. zählen Steckdosen, Sicherungen und konfektionierte Kabel als Endgeräte. Unkonfektionierte Kabel hingegen werden als Bauteil eingestuft. Das European WEEE Registers Network (EWRN) – der Zusammenschluss der nationalen Register für Elektro(nik)geräte der EU-Mitgliedsstaaten – hat einen Leitfaden erstellt, der die Abgrenzung erleichtern soll. Dieser ist auf der EWRN-Jahrestagung 2019 in Dublin verabschiedet worden.

„Damit liegt erstmals ein offizielles und EU-weit einheitliches Dokument vor, an dem sich die Anwender orientieren können“, schildert Alexander Goldberg, EWRN-Präsident und Vorstand der stiftung ear. Der Leitfaden steht auf der [Homepage des EWRN](#) kostenfrei zum Download bereit.

### **Einheitliche Definitionen für Lampen und Leuchten**

In der Praxis gestaltet sich auch die Abgrenzung von Lampen und Leuchten nicht immer einfach. Lampen jeder Größe bilden eine eigene Kategorie mit der Nummer 3. Leuchten sind hingegen je nach Kantenlänge entweder als Großgerät in der Kategorie 4 oder als Kleingerät in der Kategorie 5 zu verorten.

„Darum haben wir im EWRN die Absicht, unsere Definition für Lampen und Leuchten in unseren Hinweisen zu den sechs Kategorien zu aktualisieren und so für alle Anwender zu harmonisieren“, erklärt Alexander Goldberg. „Zusammen mit Herstellervertretern der Lichtindustrie, LightingEurope und EucoLight, hat das EWRN einheitliche Definitionen gefunden.“ Das EWRN plant, seine Hinweise zu den sechs Kategorien im Sommer 2019 anzupassen.

### **Harmonisierung der Meldefrequenz**

Als weiterer Punkt auf der Agenda der EWRN-Jahrestagung wurde die noch ausstehende europaweite Harmonisierung der Meldefrequenz erörtert. Zum jetzigen Zeitpunkt geben die Hersteller von Elektro(nik)geräten ihre Mitteilungen je nach Land entweder an ein kollektives Rücknahmesystem und bzw. oder an das nationale Register ab.



Anfang des Jahres hat das European WEEE Registers Network gegenüber der Europäischen Kommission seine Unterstützung zugesagt, an einer Harmonisierung über alle Mitteilungswege mitzuarbeiten. Diese Bereitschaft bekräftigten die Vertreter der einzelnen Länderregister in Dublin nun noch einmal.

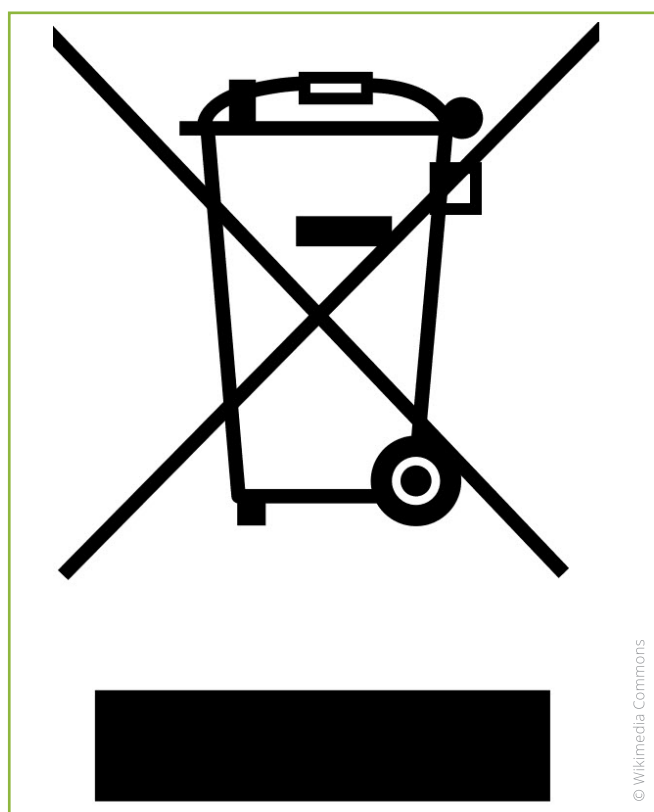
### **Resümee und Ausblick**

Außerdem wurde auf der EWRN-Jahrestagung die Umstellung von zehn auf sechs Kategorien, die 2018 erfolgte, bewertet. „Wir haben die Herausforderung gut gemeistert“, so Alexander Goldberg. Nun brauche es allerdings Zeit, die Änderungen zu konsolidieren, sodass sich die Prozesse wieder einschwingen können.

Mittelfristig sei es jedoch sinnvoll, die Kategorien 5 und 6 – sprich Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik – in einer zu bündeln, um unnötige Bürokratie für die Hersteller zu beseitigen. Diese und weitere Verbesserungsansätze sammelt das EWRN bereits für eine mögliche WEEE3-Richtlinie.

## Durchgestrichene Abfalltonne: Symbol mit Wiedererkennungswert

Das Signal an die Verbraucher ist eindeutig: Elektro(nik)-geräte, die mit der durchgestrichenen Abfalltonne gekennzeichnet sind, dürfen nicht im Hausmüll entsorgt werden. Die [WEEE-Richtlinie 2012/19/EU](#), das [ElektroG](#) und die Norm DIN 50419 regeln das Design, die Anbringung sowie die Verwendung des Symbols.



Sie sind Hersteller von b2c-Elektro(nik)geräten nach dem ElektroG? Diese müssen vor dem Inverkehrbringen sichtbar, erkennbar und dauerhaft mit dem Symbol markiert sein.

Im Rahmen der anstehenden Novellierung des ElektroG wird geprüft, ob die Kennzeichnung mit der durchgestrichenen Abfalltonne künftig auch für b2b-Elektro(nik)geräte verpflichtend vorgeschrieben werden kann.

Die grafische Gestaltung des Symbols ist in der DIN 50419 detailliert beschrieben und festgelegt.

## Eine Registrierung – unendliche Möglichkeiten?

Jeder Hersteller muss, bevor er Elektro(nik)geräte in Verkehr bringt, mit dem Registrierungsbescheid die Genehmigung hierfür besitzen. Ebenso ist es erforderlich, dass vor der Produkteinführung seine Registrierung bzw. Registrierungen im öffentlichen [Verzeichnis](#) der stiftung ear publiziert sind. Registrierungsbescheide können dabei nicht übertragen werden.

Was bedeutet das konkret? Jeder Registrierungsbescheid gilt für einen bestimmten Hersteller, eine Marke und eine Geräteart. Möchte z.B. ein weiterer Importeur Geräte derselben Marke und Geräteart nach Deutschland einführen, muss auch er eine Registrierung beantragen.

Die Registrierungspflicht gilt sowohl für Hersteller mit als auch ohne Niederlassung in der Bundesrepublik, für die sich dann ein Bevollmächtigter in Deutschland registrieren lassen muss.

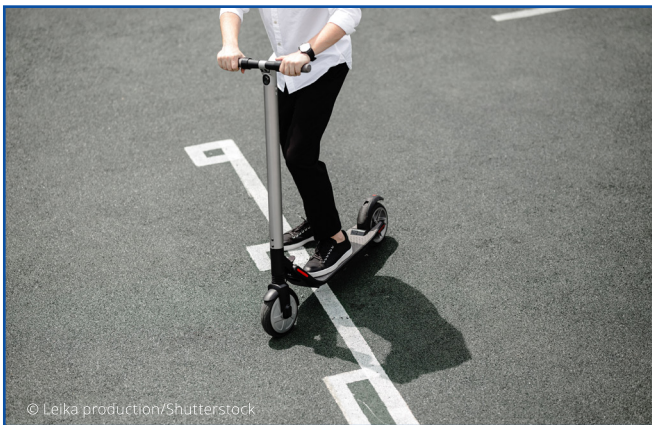
Weitere Details zur Registrierung haben wir auf unserer [Homepage](#) für Sie zusammengestellt.

## Entsorgerzuordnung vorhanden?

Unnötige Verzögerungen bei der Abholung lassen sich vorbeugen: Wir empfehlen denjenigen Herstellern bzw. Bevollmächtigten, deren b2c-Elektro(nik)geräte ab dem 15.08.2018 neu registriert wurden oder die im Zuge der Überführung in die neuen Gerätearten im Herbst vergangenen Jahres zusätzliche Registrierungen beantragt haben, diese auf eine vorhandene Entsorgerzuordnung zu überprüfen, sofern sie gewünscht wird.

## E-Scooter im Anwendungsbereich des ElektroG

Eine Viertelmillion E-Scooter rollt bereits durch Deutschland, so die Schätzung des Bundesverbandes Elektrokleinstfahrzeuge. Bislang durften die zweirädrigen Elektrostehroller jedoch nur auf Privatgrundstücken genutzt werden. Seit Mitte Juni sind sie in der Bundesrepublik nun auch für den Straßenverkehr zugelassen. Dabei fallen die E-Scooter weiterhin in den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).



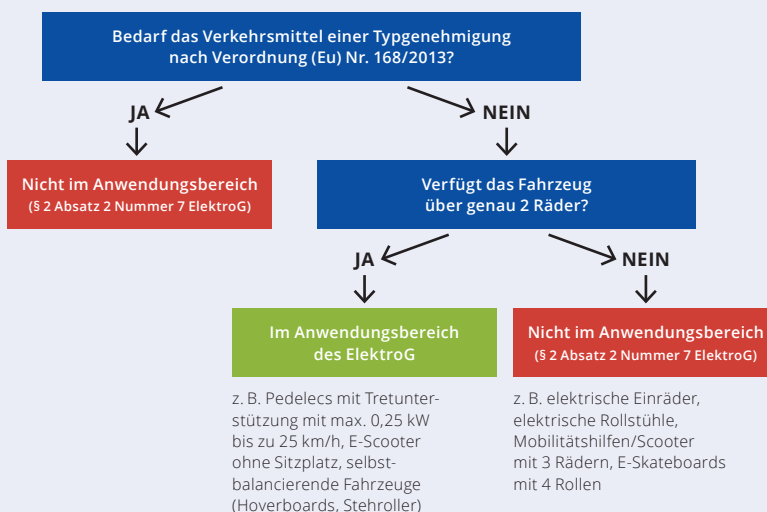
Am 15.06.2019 ist die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) als nationale Gesetzgebung in Kraft getreten. Dennoch ändert sich für zweirädrige Elektroroller, die keinen Sitz haben, nichts: Sie sind vom ElektroG erfasst – ungeachtet, ob sie mit einem Geschwindigkeitsbereich von 6 bis 20 km/h in die eKFV fallen oder eben nicht. Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 7 ElektroG liegen elektrische Zweiradfahrzeuge, für die eine Typgenehmigung nicht erforderlich ist, ausdrücklich im Anwendungsbereich des ElektroG.

Der Begriff Typgenehmigung im ElektroG bezieht sich auf Fahrzeuge, die unter die Verordnung (EU) 168/2013 fallen. Ausdrücklich von dieser Verordnung ausgenommen sind Elektroroller ohne Sitzplatz. Daher benötigen die E-Scooter keine (EU-)Typgenehmigung. Die Genehmigungspflicht in der eKFV – sprich die allgemeine Betriebserlaubnis bzw. Einzelbetriebserlaubnis – ist keine Typgenehmigung im Sinne des ElektroG.

**Wichtig für Hersteller:** Elektroroller, also E-Scooter ohne Sitz, sind in der Regel als Großgeräte in der Kategorie 4 des ElektroG bei der stiftung ear zu registrieren. Bei der Mengemeldung ist dann das Akkugewicht abzuziehen.

**Wichtig für Verbraucher:** Hat Ihr E-Scooter ohne Sitz ausgedient, können Sie ihn weiterhin kostenfrei bei Ihren lokalen Wertstoff- und Recyclinghöfen oder beim Kauf eines neuen im Handel abgeben. Die nächste Sammel- und Rücknahmestelle in Ihrer Nähe können Sie in dem [Verzeichnis](#) auf unserer Homepage nachschlagen.

Lässt sich der Akku von Ihrem E-Scooter trennen, so tun Sie das bitte vorher und führen den Akku einer separaten Alt-Batteriesammlung für Industriebatterien zu. Der ausgediente Akku Ihres E-Scooters wird kostenfrei von den Vertriebern von Industriebatterien zurückgenommen – z.B. vom Händler Ihres E-Scooters, wenn er auch entsprechende Ersatzakkus vertreibt. Auch bei bestimmten kommunalen Sammelstellen (qualifizierten Sammelstellen) können Sie Industriebatterien kostenfrei abgeben. Informieren Sie sich bitte vor der Rückgabe Ihrer Scooter-Batterie, ob Ihr Wertstoffhof oder Händler diese auch kostenfrei zurücknimmt.



Mithilfe des Entscheidungsbaums lassen sich Verkehrsmittel in Bezug auf das ElektroG einordnen. In den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen – obwohl Verkehrsmittel – elektrische Zweiradfahrzeuge, für die eine EU-Typgenehmigung nicht erforderlich ist. Nicht als Verkehrsmittel gelten z. B. Kinderelektroautos, Rollerskates, Rollschuhe, elektrisch unterstützte Rollatoren usw.



## Gebühren für Prüfung von Optierungsanzeigen rechtmäßig

Ist ein Sammelbehälter mit Elektro(nik)altgeräten voll, wird er vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) in den meisten Fällen für einen der Hersteller bereitgestellt,

Zwei Gebührenschuldner erhoben Klage gegen Gebührenbescheide aus dem Jahr 2016 und machten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung geltend.



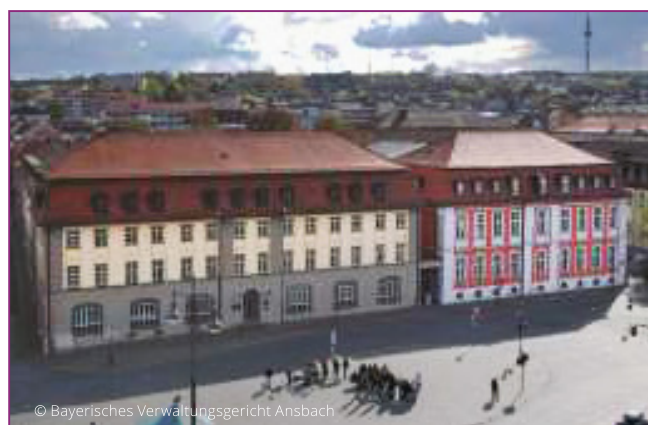
der die Abholung und die Verwertung übernimmt. Ebenso können örE sich aber auch entscheiden, gesammelte Altgeräte einer Gruppe für die Dauer von mindestens zwei Jahren selbst zu verwerten. Die Eigenverwertung ist bei der stiftung ear anzuzeigen. Dass eine Gebührenerhebung für die Prüfung solcher Optierungsanzeigen rechtmäßig ist, hat nun das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach bekräftigt.

Die stiftung ear erhebt auf Grundlage der [Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz](#) (ElektroGGebV) eine Verwaltungsgebühr für die Prüfung der jeweiligen Optierungsanzeige. Der Gebührensatz hierfür, der unter Nr. 18 der Anlage 1 zur ElektroGGebV zu finden ist, wurde zuletzt zum 01.01.2019 auf EUR 140,80 zzgl. MwSt. gesenkt.

Bei der Einführung der ElektroGGebV im Jahr 2015 sprach sich der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) gegen eine Gebühr für diese Leistungen der stiftung ear aus. Dort wiederum legten in der Folge einige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Widerspruch gegen die Gebührenbescheide ein.

Die stiftung ear hielt hingegen an der Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung fest.

Am 05.04.2019 fand dazu die mündliche Verhandlung vor der 11. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach statt. Das Verwaltungsgericht hat die Auffassung der stiftung ear bestätigt und die Klagen der Gebührenschuldner abgewiesen. Die Aktenzeichen lauten AN 11 K 16.01800 und AN 11 K 16.00461.



## stiftung ear bald unter neuer Adresse

Die Farbe in den neuen Büros ist bereits trocken, in wenigen Tagen rollen die Umzugswagen: Wir verlegen unsere Geschäftsräume nach Nürnberg.



„In den vergangenen Jahren ist unser Team stetig personell gewachsen“, schildert stiftung ear-Vorstand Alexander Goldberg. „Jetzt war es an der Zeit, uns räumlich zu vergrößern.“

Ein neugebautes Mietobjekt im Nürnberger Norden bietet künftig ausreichend Platz für alle Aufgaben der Gemeinsamen Stelle der Hersteller im Sinne des ElektroG und beliebigen Behörde.

Ab dem 15.07. lautet die Anschrift der stiftung ear Nordostpark 72, 90411 Nürnberg. Sämtliche Rufnummern inkl. der Vorwahl bleiben jedoch wie gehabt, ebenso die E-Mail-Adressen.

## Nur noch eine Bankverbindung

Bitte adressieren Sie Ihre Überweisungen an uns ab sofort ausschließlich an unser Konto bei der Flessabank Schweinfurt. Die IBAN lautet DE64793301110000410136, der BIC ist FLESDEMMXXX. Das zweite bisherige Konto bei der Sparkasse Fürth lösen wir aufgrund des Umzugs nach Nürnberg auf.

## Unser Team ist fit (für alle Registrierungs- anträge)

Nach Feierabend noch etwas für die Gesundheit tun? Läuft bei uns. Beim Nürnberger FunRun haben unsere Kolleginnen und Kollegen als Läufer und Nordic Walker fünf km bzw. 9,9 km absolviert. Mit einer Team-Stärke von 13 Teilnehmern war das übrigens unser bisheriger Rekord.



### Impressum

<https://www.stiftung-ear.de/de/impressum>